

707

### **Landesförderprogramm CityBoost I Rheinland-Pfalz**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 5. Juni 2023 (IdZ)**

#### **1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck, Zuwendungsart**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen für Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von innerstädtischen Quartieren nach Maßgabe
- 1.1.1 dieser Verwaltungsvorschrift,
- 1.1.2 der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S.2, BS 63-1) und
- 1.1.3 der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Mit dem Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) vom 18. August 2015 (GVBl. S. 197), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 64), BS 213-6, wurde ein schlagkräftiges Instrument zur Förderung und Aufwertung der Innenstädte erarbeitet, das zu diesem Zweck die Nutzung privaten Kapitals vorsieht und so von Grundstückseigentümern selbst initiierte Maßnahmen zur Verbesserung der Innenstadtqualität und zur Belebung des Handels ermöglicht. Derartige Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte sind gemeinhin auch als Business Improvement Districts (BID) bekannt. Ziel eines BID-Projekts ist, die Attraktivität des Quartiers zu fördern und die Rahmenbedingungen für

wirtschaftliches Handeln zu verbessern, so dass die abgabepflichtigen Grundstückseigentümer direkt von den Maßnahmen profitieren. Die Initiative für die Einrichtung eines BID sollte aus dem Quartier selbst kommen, z. B. von aktiven Immobilienbesitzern, Händlern, Gastronomen oder Dienstleistern.

Auch wenn BID-Projekte nach dem LEAPG durch privates Kapital finanziert werden sollen, hat es sich als erforderlich herausgestellt, BID-Initiativen mit einer öffentlichen Anschubfinanzierung zu fördern.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2 Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Gegenstand der Zuwendung ist die Förderung von BIDs in der Vor-Gründungsphase. Die Förderung dient dazu, Teile der Ausgaben abzudecken, die bereits entstehen, bevor sich ein BID ordnungsgemäß konstituiert und Eigenmittel zur Verfügung hat.
- 2.2 Förderfähig sind durch Rechnungen belegbare Ausgaben, die unmittelbar auf die Errichtung eines BIDs ausgelegt sind, Bestandteil des Gründungsprozesses sind oder die Grundlage für den späteren Tätigkeitsbereich des BID legen.

Konkret können beispielsweise die folgenden projektbezogenen Aufgaben gefördert werden:

- Erstellung eines Argumentationspools für die Ansprache der Eigentümer,
- Erstellung eines Marketingkonzeptes einschließlich Öffentlichkeitsarbeit,
- Entwicklung eines Logos,
- Entwicklung von grafischen Darstellungen oder Animationen,
- Rechtsberatung,
- Workshops und Veranstaltungen zum geplanten Projekt,
- Konkretisierung der Ziele und Zwecke eines Maßnahmenkatalogs,
- Aufstellung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht und der Abrechnungsmodalitäten, Erarbeitung eines Konzeptes des Durchführungsprozesses mit Zeitplan, Meilensteinen etc.,
- Einwerbung der Unterstützungserklärungen der Grundstückseigentümer,
- Durchführung eines ersten Eigentümer- und Nutzertreffens,
- Einleitung des eigentlichen Prozesses zur Erlangung der Satzung.

- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für Investitionen, wiederkehrende Aufgaben und interne Verrechnungen.

- 2.4 Das BID muss innerhalb von Rheinland-Pfalz liegen.

#### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung ist die erklärte Absicht der Gründung eines BID nach dem LEAPG durch die Antragssteller, unterlegt durch eine konkrete Projektbeschreibung, einen Ausgaben- und einen Finanzierungsplan.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmi-

gung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns muss ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

- 4.3 Das Vorhaben muss grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Bescheiderteilung begonnen werden. Eine Verzögerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall behält sich die Bewilligungsbehörde vor, ihren Zuwendungsbescheid zu widerrufen.

## **5 Art, Form und Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Projektförderung erfolgt auf Antrag im Wege der Anteilfinanzierung durch die Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 5.2 Förderfähig sind Maßnahmen nach Nummer 2.2, die bereits entstehen, bevor sich ein BID ordnungsgemäß gegründet hat und Beiträge erheben kann.
- 5.3 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 v. H. der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 15 000 EUR. Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln muss mindestens 10 v. H. der förderfähigen Ausgaben betragen.

## **6 Verfahren**

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.
- 6.2 Zuständig für die Annahme der Antragsunterlagen ist die Bewilligungsbehörde. Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder stehen auf der Internetseite „[www.innenstaedte.rlp.de](http://www.innenstaedte.rlp.de)“ zur Verfügung.
- 6.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) sind in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.
- 6.4 Der Bewilligungsbehörde obliegen neben der Prüfung der Förderanträge und dem Erlass der Bewilligungsbescheide auch die Auszahlung der Fördermittel und die Prüfung der Verwendungsnachweise.
- 6.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.6 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- 6.7 Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, Auskünfte zu erteilen und erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten für statistische Zwecke verwendet werden und ggf. für eine Evaluierung Verwendung finden. Der Antragsteller erklärt sich zudem damit einverstanden, dass im Einzelfall alle Informationen, die nötig sind, um die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift zu überprüfen, den überprüfenden Stellen bekannt gegeben werden.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.